



Satzung

FgSKW (Fachgesellschaft Stoma, Kontinenz und Wunde) e. V.

Präambel

Die Fachgesellschaft Stoma, Kontinenz und Wunde e.V. führt die Arbeit des ECET-D e.V. und des DVET e.V. weiter.

Der Verein schafft eine breitere Basis durch die Bündelung der bereits vorhandenen Ressourcen. Diese Basis stellt eine Notwendigkeit dar, den sich ständig verändernden Herausforderungen im Gesundheitswesen, in der Pflege und der Medizin begegnen zu können.

Die Fachgesellschaft Stoma, Kontinenz und Wunde ist eine Vereinigung von Pflegefachkräften für Stomatherapie, Kontinenzförderung und Wundbehandlung in all Ihren Arbeitsbereichen.

Die Zielsetzung ist es, innerhalb des multiprofessionellen Teams eine Versorgungsqualität und Qualitätssicherung auf hohem Niveau zu erreichen. Hierzu aktualisieren und koordinieren wir Fort- und Weiterbildungsstandards und deren Umsetzung und Anerkennung nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft.

Wir kooperieren mit anderen Institutionen, Verbänden und Netzwerken im Gesundheitswesen auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

FgSKW (Fachgesellschaft Stoma, Kontinenz und Wunde) e. V.

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist dort unter diesem Namen im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die Geschäftsstelle des Vereins kann am Wohnsitz des Vorsitzenden geführt werden. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Geschäftsstelle an einen anderen Ort verlegt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung nachfolgender Aufgaben:
 - (a) Vertretung der berufspolitischen Interessen der Mitglieder
 - (b) Beratung in fachlichen Angelegenheiten
 - (c) Durchsetzung, Förderung und Ausübung der pflegerischen Betreuung von Menschen mit Kontinenzstörungen, künstlicher Stuhl- und/oder Harnableitung, Wundheilungsstörungen sowie speziellen Ernährungsfragen
 - (d) Durchführung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen unter anderem in der Pflege von Menschen mit Kontinenzstörungen, künstlicher Stuhl- und/oder Harnableitung, Wundheilungsstörungen, speziellen Ernährungsfragen sowie weiteren berufspolitischen Themen
 - (e) Öffentlichkeitsarbeit, um ein einheitliches und definiertes Erscheinungsbild zu bewirken und Werbung sowie Verständnis im Sinne der Ziele des Vereines im Speziellen für die Pflege und Rehabilitation von Menschen mit Kontinenzstörungen, künstlicher Stuhl- und/oder Harnableitung, Wundheilungsstörungen sowie speziellen Ernährungsfragen auszubauen
 - (f) Qualitätssicherung in der Pflege, z.B. durch Fort- und Weiterbildung
 - (g) Entwicklung, Durchführung und Förderung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Studiengängen mit dem Schwerpunkt in der Pflege von Menschen mit Kontinenzstörungen, künstlicher Stuhl- und/oder Harnableitung, Wundheilungsstörungen sowie speziellen Ernährungsfragen
 - (h) Förderung der Gesundheitsberatung und –erziehung der Bevölkerung
 - (i) Herausgabe von Informationsschriften für Mitglieder, der Berufsangehörigen und der Öffentlichkeit über den Stand und die Fortentwicklung der Alten-, Gesundheits-, Kinderkrankenpflege und Krankenpflege mit dem Schwerpunkt in den Handlungsfeldern

Stoma, Kontinenzförderung , Wunde, spezielle Ernährung, der Pflege und Betreuung der davon betroffenen Menschen

- (j) Zusammenarbeit mit Kliniken, Aus- und Weiterbildungsstätten, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie mit Behörden, Verbänden und Vereinen auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere den Organisationen der Selbsthilfe und medizinischen Fachgesellschaften in Deutschland, und International.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können werden:

- (a) Vollmitglieder

Als Vollmitglieder können aufgenommen werden:

Pflegende mit staatlichem Abschluss (Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen, Altenpfleger/-innen) nach den geltenden Berufsgesetzen, die eine Weiterbildung Enterostomatherapeut/-in, Stomatherapeut/-in, Stomapflege und Inkontinenz oder Pflegexperte Stoma, Inkontinenz und Wunde absolviert haben (Weiterbildung von 1978 bis 2006 an den in der Anlage befindlichen Weiterbildungsinstituten absolviert haben, deren vergleichbarer nach WCET-Leitlinien weltweit, oder aber einen entsprechendem Abschluss in einem Pflegestudiengang nachweisen können, bzw. nach der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung des DVET/DBfK ab 2006).

Vollmitglieder bezahlen Mitgliedsbeiträge und besitzen alle Vorteile der Mitgliedschaft.

- (b) Passive Mitglieder

Als passive Mitglieder können aufgenommen werden:

(aa) Jeder im Gesundheitswesen Tätige, welcher an den Aktivitäten des Vereins interessiert ist und sich den Zielen des Verbandes verpflichtet fühlt.

(bb) Juristische Personen (Verbände und Institutionen), deren Zielsetzung ähnlich ist und die sich dem Verband korporativ oder kooperativ angeschlossen haben bzw. anschließen wollen.

Passive Mitglieder bezahlen Mitgliedsbeiträge und besitzen alle Vorteile der Mitgliedschaft außer der Fähigkeit Anträge zu stellen, zu wählen, Ämter zu bekleiden.

(c) Fördermitglieder

Als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

Fördermitglieder bezahlen Mitgliedsbeiträge und haben das Recht an den Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten teilzunehmen. Sie haben zudem den Anspruch auf den Bezug der schriftlichen internen Mitgliedsinformationen. Weitere Rechte haben sie nicht.

(d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, denen der Verein aufgrund der besonderen Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleiht. Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund eines Vorschlags des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen.

Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliedsbeiträge und besitzen alle Vorteile der Mitgliedschaft außer der Fähigkeit Anträge zu stellen, zu wählen und Ämter zu bekleiden. Sie haben kein Stimmrecht.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ablehnungsschreibens die Berufung an die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach bestem Können für die Belange des Vereins einzusetzen, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Beschlüsse des Vereins zu befolgen und festgesetzte Mitgliedsbeiträge pünktlich und vollständig zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Bezug der nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins erscheinenden Vereinszeitschrift/Fachzeitschrift und den internen Mitgliedsinformationen des Vereins, auf die vom Vorstand gewährte Beratung in beruflichen Belangen und die Mitgliedschaft in allen Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist, soweit deren Satzungen dies zulassen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht mit der Mitgliedschaft im Verein zu werben, wenn der Vorstand dieser Werbung schriftlich zugestimmt hat. Das Mitglied wird zuvor dem Vorstand schriftlich mitteilen, wie die Werbung gestaltet werden soll.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet,

- durch Tod des Mitgliedes
- durch Auflösung der juristischen Person
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss

(2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung per Brief, per Fax oder per Mail gegenüber der Geschäftsstelle. Sie muss dort bis spätestens 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres eingehen, damit der Austritt zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.

(3) Die Streichung von der Mitgliederliste hat zu erfolgen, wenn das Mitglied 60 Tage nach dem 31.03. eines Jahres keinen Beitrag bezahlt hat. Er wird dann nicht länger als Mitglied geführt. Eine Wiederaufnahme ist nur durch schriftlichen Antrag und die Bezahlung einer Wiederaufnahmegebühr möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn einer oder mehrere der nachstehenden Gründe gegeben sind:

- (a) Bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, damit übernommener Pflichten oder gegen die Interessen des Vereins.
- (b) Wegen grobem unkollegialen Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens
- (c) Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung bei der Schiedsstelle des Vereins einlegen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

- (5) Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Mitgliederrechte, dagegen bleiben die bis zum Erlöschen entstandenen Verpflichtungen (z.B. Zahlung rückständiger Beiträge) bestehen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Wiederaufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.03. eines Jahres zu zahlen. Nicht eingegangene Beiträge werden zu diesem Zeitpunkt unter Erhebung der entstandenen Kosten angemahnt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, aus der Mitgliederliste gestrichen oder ausgeschlossen wird. Bei Ausscheiden aus dem Verein ist das Mitglied verpflichtet, die bestehenden Beitragsschulden zu begleichen.
- (3) Tritt ein Mitglied erst nach dem 30.09. eines Kalenderjahres ein, wird für das laufende Geschäftsjahr nur der halbe Mitgliedsbeitrag berechnet.
- (4) Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende angemessene Umlage erhoben werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung ein Teilnahmerecht. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu Ihrer Obliegenheit gehören:

- a. Die Wahl des Vorstandes
- b. Die Wahl der Kassenprüfer
- c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der eingesetzten Beiräte
- d. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- e. Die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- f. Änderung der Vereinssatzung
- g. Entlastung des Vorstandes
- h. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern

(2) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Ort und die Zeit bestimmt der Vorstand. Außerdem kann der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden stellt.

(3) Die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und der Tagesordnung stellt der Vorsitzende oder sein Vertreter zu Beginn der Versammlung ausdrücklich fest.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Satzungsänderungen und den Antrag auf Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung (Handzeichen oder Zuruf), soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes muss die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer/-innen geheim erfolgen.

(8) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens sechs Wochen vorher schriftlich, mit Angaben zur Tagesordnung, Ort, Tag und Zeit eingeladen, und zwar durch den Vorsitzenden oder eines Stellvertreters. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Ergänzung ist zu begründen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Anträge sind zulässig, wenn sie von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder unterstützt werden und keine Satzungsänderung verlangen.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden oder eines Vertreters, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist in der Mitgliederversammlung eine Anwesenheitsliste zu führen. Das Protokoll soll Ort und Tag der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder nebst Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(10) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen besonders sachkundige Personen einladen. Sie haben lediglich beratende Stimme.

(11) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zur schriftlichen Beschlussfassung erklären.

Satzungsänderungen sind hiervon ausgeschlossen.

Die schriftliche Zustimmungserklärung kann nur innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Aufforderung durch den Vorstand erfolgen. *In dem Aufforderungsschreiben ist die Adresse und der Zeitpunkt des Eingangs für die Abgabe der Stimme mitzuteilen.* Es genügt nicht, dass die Zustimmung mündlich oder fernmündlich erklärt wird, auch wenn die Erklärung von dem/der Empfängerin schriftlich festgehalten wird. Bis zu dem genannten Zeitpunkt ausbleibende Antworten werden als „Nein-Stimmen“ gewertet. Nach Ablauf des Zeitpunktes des Eingangs der Zustimmungserklärung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen die Feststellung des Beschlussergebnisses an die Mitglieder mitzuteilen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/-innen. Ein(e) Stellvertreter(in) übernimmt die Aufgaben des/der Schriftführer-s/erin.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

(3) Als Mitglieder des Vorstandes sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die mindestens zwei volle Jahre als Vollmitglieder im Verein geführt werden.

(4) Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen und bei anderen Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Hier gilt als gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Bewerben sich mehr als zwei Mitglieder für die zu besetzenden Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet die Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen konnten.

(5) Der amtierende Vorstand bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes im Amt, die innerhalb von vier Wochen nach der Wahl stattfinden muss. Hierzu lädt der neue Vorstand ein und übernimmt die Vereinsgeschäfte. Die bisherigen Vorstandsmitglieder haben binnen sechs Wochen die Vereinsunterlagen, die Materialien usw. an den neuen Vorstand zu übergeben. Falls dies nicht erfolgt, kann der gewählte Vorstand sofort gerichtlich gegen den amtierenden Vorstand vorgehen.

(6) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen.

Dem Vorstand obliegen:

- (a) Die laufende Geschäftsführung des Vereines
- (b) Die Bestellung einer Schatzmeister/-in
- (c) Im Bedarfsfall: Die Bestellung eines Geschäftsführers/-in
- (d) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- (e) Die Aufnahme von Mitgliedern
- (f) Vorschlag für die Ehrenmitgliedschaft
- (g) Die Streichung von Mitgliedern
- (h) Den Ausschluss von Mitgliedern
- (i) Die Verhängung von Vereinsstrafen, wie

- Geldbuße
- Verweis
- Verwarnung
- Amtsenthebung
- Ausschluss

(7) Der Vorstand trifft alle für die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins notwendigen Entscheidungen, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

(8) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Post/per Mail/per Fax) unter Angabe der Tagesordnung.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Auf Verlangen eines Mitglieds muss eine geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in Abwesenheit die des 1. Stellvertreters.

(10) Der Vorsitzende kann auch sachkundige Mitglieder oder Gäste zu Vorstandssitzungen beratend hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger benennen.

(12) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und bei der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen ist.

(13) Der Vorstand kann durch Beschluss die o. g. Vereinsstrafen verhängen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich zu informieren und persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über die vom Vorstand verhängte Vereinsstrafe ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung bei der Schiedsstelle des Vereins einlegen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Beschluss des Vorstandes.

(14) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

(15) Der /die Vorsitzende und seine Stellvertreter/Innen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(16) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(17) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(18) Der Vorstand ist berechtigt Delegierte zu benennen, die die Interessen des Vereins bei den Kooperationspartnern vertreten und den Verein repräsentieren.

§ 11 Beiratsausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, sowohl aus den Mitgliedern des Vereins und auch aus außerhalb des Vereins stehenden Kreisen zu seiner Unterstützung verschiedene Beiratsausschüsse zu berufen.

Eventuell erforderliche Mittel für die Beiratsausschüsse werden durch den Vorstand zur Verfügung gestellt.

Die Leiter der Beiratsausschüsse berichten an den Vorstand und auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung.

Die weiteren Rechte und Pflichten, insbesondere Berichts- und Rechenschaftspflichten werden in der Geschäftsordnung gemäß § 10 Abs. 12 geregelt.

§ 12 Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle hat unter Ausschluss des Rechtsweges zu den ordentlichen Gerichten die Funktion des Vereinsgerichtes. Sie ist unabhängig und nur Recht und Gesetz unterworfen. Sie ist zuständig für:

(a) Alle Einsprüche/Berufung von Mitgliedern gegen sie benachteiligende Entscheidungen der Vereinsorgane

(b) Die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der einzelnen Vereinsorgane untereinander und dem jeweiligen Vereinsorgan

(c) Beilegung von Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander.

(2) Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle findet weder ein weiteres Rechtsmittel noch eine gerichtliche Nachprüfung statt. Das Verfahren vor der Schiedsstelle richtet sich nach der Schiedsstellenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die

Schiedsstelle muss in allen Fällen innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung (Ausschlussfrist) durch Eingang eines Schriftsatzes bei der Geschäftsstelle angerufen werden. Dieser Schriftsatz soll eine Begründung enthalten. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung der Schiedsstelle ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250,00 €. Dieser ist innerhalb eines Monats ab Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzuzahlen.

- (3) Die Schiedsstelle besteht aus drei ständigen Mitgliedern, die rechtserfahren sein sollen und nicht selbst Vereinsmitglieder sein müssen. Der Vorsitzende sollte die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung. Weiterhin sind zwei Stellvertreter zu wählen, die bei Verhinderung oder Ablehnung wegen Befangenheit entsprechend an die Stelle des verhinderten oder abgelehnten Mitgliedes treten. Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen.

§ 13 Form der Einladungen

Mitteilungen und Einladungen an die Mitglieder bedürfen der Schriftform. Gültige Schriftformen sind Nachrichten per Post, elektronisch z.B. per Fax (wenn das Mitglied über eine Faxnummer verfügt) oder per E-Mail (wenn das Mitglied über eine Email-Adresse verfügt). Die Einladungen sind an die zuletzt bekannte Adresse des Vereinsmitgliedes zu senden.

§ 14 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins unter Beachtung der allgemein üblichen Bedingungen und kaufmännischen Richtlinien. Ihm obliegt insbesondere die sorgfältige Führung der Kassenbücher, der Belege, des Mitgliederverzeichnisses und sonstiger für das Kassen- und Rechnungswesen entscheidender Unterlagen.
- (2) Zahlungsanweisungen, die den laufenden Geschäften des Vereins dienen, bedürfen lediglich der Unterschrift des Schatzmeisters. Außergewöhnliche Zahlungen, die 2.500,00 € übersteigen, bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter.

§ 15 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechts zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, im Laufe des Geschäftsjahres mindestens eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Die Kassenprüfer arbeiten vollkommen selbständig und sind auch dem Vorstand gegenüber nicht weisungsgebunden.

§ 16 Vereinsvermögen

- (1) Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barbestände sind bei einem mündelsicheren Geldinstitut anzulegen.
- (2) Gegenstände des Sachvermögens sind in einem Verzeichnis (Inventarliste) jährlich festzuhalten und nachzuweisen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nicht an Mitglieder des Vereins, sondern fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an andere gemeinnützige Organisationen oder Institutionen, welche Ziele verfolgen, die denen des Vereins ganz oder teilweise ähnlich sind, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hierüber bestimmt die Mitgliederversammlung.